



II-3960 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 3015/1-IV/1975

1884/A.B.ZU 1917/J.

Präs. am 1.2. FEB. 1975

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Ich beantworte die von den Herren Abgeordneten DDr. KÖNIG und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 22. Jänner 1975 gemäß § 71 GOG an mich gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 1917/J-NR/1975 wie folgt:

Zu Frage Nr. 1:

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß bereits nach der derzeitigen Rechtslage, und zwar auf Grund der Bestimmungen des § 102 a der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz in der Fassung der 4. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 27. September 1944, Deutsches RGBl. I/219, die Adoptiveltern für ihr Adoptivkind eine Geburtsbescheinigung verlangen können, in der neben Ort und Tag der Geburt nur die Vornamen sowie der Adoptivname des Kindes aufscheint. Dieser Geburtsbescheinigung kommt dieselbe Beweiskraft zu wie der Geburtsurkunde; sie enthält jedoch zum Unterschied von dieser keine Angaben über die leiblichen Eltern.

Auf Grund der vom Herrn Bundesminister für Justiz mir im Juni 1974 übermittelten Ablichtungen habe ich veranlaßt, daß an alle Ämter der Lan-

desregierungen der beiliegende Erlaß vom 12.7.1974, Zl. 2080/2-33/74, gerichtet wird. In diesem Erlaß wurden die Ämter der Landesregierungen ersucht, die unterstehenden Verwaltungsbehörden mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die Geburtsbescheinigungen, insbesondere in Adoptivfällen, als Personenstands-urkunden mit voller Beweiskraft anzusehen sind und nicht auf Vorlage einer Geburtsurkunde, die auch Angaben über die leiblichen Eltern enthält, zu bestehen ist. Dies gerade bei Adoptivkindern schon deshalb nicht, weil die in der Geburtsurkunde aufscheinenden leiblichen Eltern nach der Adoption des Kindes nicht mehr gesetzliche Vertreter dieses Kindes sind.

Das Bundesministerium für Inneres hat weiters das Bundesministerium für Unterricht und Kunst (im Hinblick auf die Schulbehörden), das Bundesministerium für soziale Verwaltung (im Hinblick auf die Jugendämter), das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz (im Hinblick auf die Sozialversicherungsträger und Krankenanstalten) und das Bundesministerium für Finanzen (im Hinblick auf die Finanzämter insbesondere im Zusammenhang mit der Eintragung von Kindern auf Lohnsteuerkarten und der Ausstellung von Familienbeihilfenkarten) ersucht, die in Betracht kommenden unterstehenden Behörden bzw. Institutionen auf die Beweiskraft der Geburtsbescheinigungen aufmerksam zu machen. Dadurch sollte verhindert werden, daß in Unkenntnis der bestehenden Rechtslage die Vorlage von Geburtsurkunden gefordert wird.

- 2 -

Zu Frage Nr. 2:

Nach Abschluß der Familienrechtsreform ist beabsichtigt, die Gestaltung der Personenstands-urkunden, soweit dies erforderlich ist, durch eine Novelle des bestehenden Personenstands-gesetzes abzuändern. Derzeit ist aber noch die Regierungsvorlage über das Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (851 der Beilagen XIII. GP) in parlamentarischer Behandlung. Sollte dieses Gesetz in der Fassung der Regierungsvorlage verabschiedet werden, so wird da-durch auch die Gestaltung der Personenstandsurkunden sehr wesentlich berührt werden. Da zu erwarten ist, daß dieses Bundesgesetz noch in der laufenden Ge-setzgebungsperiode beschlossen wird, wäre es nicht zweckmäßig, vor Verabschiedung dieses Bundesge-setzes eine Novellierung des Personenstandsrechtes vorzunehmen.

Zu Frage Nr. 3:

Da legislative Maßnahmen in Aussicht genommen sind, entfällt die Beantwortung dieser Frage.





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Zahl: 2080/2 -33/74

Bei Beantwortung bitte angeben

Verwendung von Geburtsbescheinigungen
anstelle von Geburtsurkunden

An alle

Ämter der Landesregierungen

In der Fernsehsendung "In eigener Sache" wurde Kritik daran geübt, daß in der Geburtsurkunde von Adoptivkindern die leiblichen Eltern des Kindes aufscheinen, sodaß z.B. bei Vorlage einer solchen Urkunde in der Schule die Kinder ihre wahre Herkunft erfahren, was in diesem frühen Alter eine große Belastung der Kinder darstellt.

Die in diesem Zusammenhang erhobene Forderung auf Neugestaltung der Geburtsurkunde erscheint zumindest in absehbarer Zeit nicht realisierbar. Dem aufgezeigten Problem kann jedoch dadurch begegnet werden, daß als Geburtsnachweis nicht die Geburtsurkunde gemäß §§ 101 und 102 der 1. Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz, sondern die Geburtsbescheinigung gemäß § 102 a der angeführten Rechtsvorschrift vorgelegt wird, der dieselbe Beweiskraft zukommt wie der Geburtsurkunde, jedoch keine Angaben über die Eltern enthält.

Wie dem Bundesministerium für Inneres bekannt ist, wird auch von Behörden immer wieder die Geburtsbescheinigung als unzureichender Geburtsnachweis angesehen und auf Vorlage einer Geburtsurkunde bestanden. Es wird daher ersucht, die dem do. Amt unterstehenden Verwaltungsbehörden mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß dieses Verlangen unbegründet und das Begehren auf Vorlage einer Geburtsurkunde auf jene - nicht häufigen - Fälle einzuschränken ist, in denen die aus der Geburtsbescheinigung hervorgehenden Angaben nicht ausreichen.

Insbesondere kann die Forderung auf Vorlage einer Geburtsurkunde nicht damit begründet werden, daß die nur auf der Geburtsurkunde enthaltenen Angaben über die Eltern im Zusammenhang mit der Feststellung des gesetzlichen Vertreters benötigt wird, da z.B. gerade bei Adoptivkindern etwa der in der Geburtsurkunde aufscheinende leibliche Vater nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes ist. Im Zweifelsfalle ist daher die gesetzliche Vertretung auf andere geeignete Weise z.B. durch Vorlage des Adoptionsvertrages zu klären.

Das Bundesministerium für Inneres wird unter einem auch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst um entsprechende Information der Schulbehörden ersuchen. Da das gegenständliche Problem auch im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kindern in Kindergärten auftritt, wird um Information auch der Erhalter von Kindergärten ersucht.

Wien, den 12. Juli 1974

Für den Bundesminister:

Dr. L i e h r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

